

Nr. 7/2012
vom 18. Dezember 2012

Bereich: AVR-Caritas

Rund ums Urlaubsgeld

Nicht übergeleitete MitarbeiterInnen, die weiterhin unter die Anlagen 2, 2a, 2b, 2c und 2d fallen, haben Anspruch auf Zahlung von Urlaubsgeld, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 AVR erfüllen. Das Urlaubsgeld wird mit den Juli-Bezügen ausgezahlt und ist wie folgt gestaffelt:

- MitarbeiterInnen der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d sowie der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c erhalten **261,57 €**
- MitarbeiterInnen der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d sowie der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c erhalten **340,04 €**
- Auszubildende (Anlage 7 AVR) erhalten **261,57 €**

Teilzeitbeschäftigte erhalten Urlaubsgeld anteilig ihrer vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit.

Weitere Informationen finden Sie in Anlage 14 AVR.

Sofern MitarbeiterInnen in Ihrer Einrichtung unter die genannten Anlagen (2 bis 2d) fallen und Ende Juli kein Urlaubsgeld erhalten haben oder ihnen ein abweichender Betrag gezahlt wurde, obwohl alle Voraussetzungen hierfür erfüllt waren, kön-

nen die Ansprüche noch bis Ende Januar 2013 geltend machen. Eine Mustergeltendmachung ist im Anhang beigefügt.

Problemsituation: Einberechnung des Leistungsentgelts in die Vergleichsrechnung

Weiterhin gehen die Meinungen auseinander, ob das Leistungsentgelt, das lt. Beschluss des erweiterten Vermittlungsausschusses vom 12.12.2011 erst ab Januar 2013 gezahlt werden soll, in die Vergleichsberechnung mit einbezogen werden muss. In den nächsten Tagen findet das erste Schlichtungsverfahren in diesem Zusammenhang statt. Wir werden über den Ausgang berichten.

Vorsorglich sollten jedoch diejenigen MitarbeiterInnen, die in diesem Jahr durch die Einberechnung des nicht gezahlten Leistungsentgelts definitiv ein geringeres Jahresentgelt haben, Ihren Anspruch zumindest auf eine Ausgleichszahlung geltend machen (siehe dazu Newsletter Nr. 6 vom 23. November 2012). Eine Mustergeltendmachung ist diesem Newsletter beigefügt.

Bereich: DVO

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost

Die Regional-KODA Nord-Ost hat im Rahmen ihrer Sitzung am 12./13.12.2012 folgendes beschlossen:

- 1. Lineare Entgelterhöhung im Jahr 2013**

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beiträge aus einer individuellen Endstufe sowie die tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü) werden

- ab 1. April 2013 um 1,4 % und
- ab 1. August 2013 um weitere 1,4 % erhöht.

2. Auszubildende/Praktikanten gemäß Anlage 6 und 7 zur DVO

Die Ausbildungsentgelte sowie die Entgelte der Praktikanten werden zum 1. August 2013 um jeweils 40,00 € erhöht.

3. Änderung des § 8 der Anlage 12 zur DVO Überleitungs- und Besitzstandsregelungen

§ 8 Abs.(3) wird wie folgt geändert:

Abweichend von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten Abs. 1 bzw. 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis spätestens 28. Februar 2014 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären; dies gilt unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist.

4. Moratorium für die unter Anlage 8 zur DVO fallenden Lehrkräfte im Bistum Dresden-Meißen

Ziffer des Beschlusses gilt – befristet bis zum 30. Juni 2013 – für die unter Anlage 8 zur DVO fallenden Lehrkräfte im Bistum Dresden-Meißen mit der Maßgabe nicht, dass in dem Zeitraum bis 30. Juni 2013 Verhandlungen mit dem Ziel einer Beschlussfassung geführt werden, das Entgelt der o.a. Mitarbeiter durch Anbindung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TVL) zu ändern. Sollte bis zum 30. Juni 2013 ein entsprechender Beschluss der KODA nicht gefasst worden sein oder wird solch fristgemäß gefasster Beschluss nicht gemäß § 14 Regional-KODA-Ordnung N-Ost bis 31. Oktober

2013 nicht in Kraft gesetzt, gilt Ziff. 1 des Beschlusses auch für o. g. Mitarbeiter.

Achtung!! Bitte beachten Sie, dass dieser Beschluss erst durch Inkraftsetzung durch den Erzbischof und Veröffentlichung im Amtsblatt rechtsgültig wird!!

DiAG-MAV/Adressenänderung:

Achtung!! Bitte ab sofort beachten!!!

Unsere stellvertretende DiAG-MAV-Vorsitzende und Beauftragte des Erzbistums für Fragen der Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Schutz vor Mobbing, Frau Lieselotte Jordan, ist seit dem 15. Dezember 2012 für Hilfe suchende MAVen und betroffene MitarbeiterInnen wie folgt zu erreichen:

Tel: 0431/25960976

E-Mail: lilo.jordan@web.de

Weihnachten 2012

Frage nicht deine Ängste um Rat,
sondern deine Hoffnungen und Träume.

Denke nicht über Enttäuschungen nach,
sondern über deine ungenutzten
Möglichkeiten.

Denke nicht an das,
worin du versagt hast und gescheitert bist,
sondern welche Möglichkeiten dir noch
offenstehen.

-Papst Johannes XXIII-

Wir wünschen Ihnen und Ihren
Kolleginnen und Kollegen

**ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest
und für das Jahr 2013
Mut und Selbstvertrauen für die
Möglichkeiten,
die Ihnen offen stehen.**

**Ihr Vorstand und die Geschäftsführerin
der DiAG-MAV**